

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 23.04.2009

Aktenzeichen: 02/09/SGdV

Urteil

im Verfahren

**über den Einspruch des Vereins A
- Einspruchsführer -**

**gegen die Protestentscheidung des Spielleiters der Bayernliga
wegen verspäteter Änderung der Damenrangliste**

**des Vereins B
- Verfahrensbeteiligter -**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 22.04.2009
durch

| | |
|------------------|-----------------------------|
| den Vorsitzenden | Jürgen Hasenbach, Nittenau |
| den Beisitzer | Walter Schleich, Rosenheim |
| den Beisitzer | Otmar Waltl, Neustadt/Donau |

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**

...

Sachverhalt

Am 24.01.2009 setzte der Verfahrensbeteiligte im Spiel seiner zweiten Damenmannschaft gegen den Einspruchsführer eine Spielerin ein, die in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rangliste auf Position 5 geführt war. Am 28.01.2009 reichte der Verein eine neue Rangliste ein an dem die Spielerin an Position 4b geführt wurde. Der Einspruchsführer sah sich dadurch benachteiligt, und legte am 02.02.2009 beim Spielleiter Protest gegen die Wertung des Spieles ein. Er sah den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, da die neue Rangliste des Verfahrensbeteiligten nicht für alle Spiele der Rückrunde gelte. Der Spielleiter lehnte den Protest am 03.02.2009 ab. Er gab an mit dem Spielleiter der Oberliga, in dem die erste Damenmannschaft des Verfahrensbeteiligten spielte, gesprochen zu haben. Er erhielt die Auskunft, dass die an Position zwei stehende Spielerin wegen einer Verletzung keine Spiele in der Vorrunde absolvieren konnte. Der Verfahrensbeteiligte erklärte jedoch, dass die Spielerin in der Rückrunde wieder spielen werde. Daraufhin verzichtete der Spielleiter auf die notwendige a/b Regelung für die erste Mannschaft. Bei einem Telefonat am 23.01.2009 teilte der Verfahrensbeteiligte dem Spielleiter mit, dass die Verletzung doch langwieriger ist als angenommen, und sie die drei Einsätze nicht schaffen werde. Daraufhin verlangte der Spielleiter telefonisch den sofortigen Vollzug der a/b Regelung, noch vor dem nächsten Spiel der zweiten Damenmannschaft. Da aber die Rangliste noch vom FB Mannschaftssport genehmigt werden musste, spielte der Verfahrensbeteiligte am 24.01.2009 mit der an diesem Tag gültigen Vereinsrangliste. Daher lehnt der Spielleiter den Protest ab. Am 16.02.2009 legte der Einspruchsführer beim Vorsitzenden des SGdV Einspruch gegen die Protestablehnung ein. Er gab eine detaillierte Übersicht, wie aus seiner Sicht der Vorgang um die Ranglistengenehmigung abgelaufen ist. Aufgrund der Unstimmigkeiten ging er von einer vorsätzlichen Benachteiligung aus, und beantragte das Spiel nach WO G8 (erster Spiegelstrich) für den Einspruchsführer zu werten. Der Vorsitzende des SGdV eröffnete am 03.03.2009 das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeiten einer Stellungnahme. Vom Verfahrensbeteiligten und dem Spielleiter der Oberliga forderte er eine Schilderung des Sachverhalts aus ihrer Sicht an. Noch vor der Verfahrenseröffnung sprach der Vorsitzende mit der verletzten Spielerin. Diese gab an, nach einem Probetraining um den 20.01.2009 entschieden zu haben in der Rückrunde nicht mehr zu spielen, nachdem sie drei Tagen nach dem Training immer noch Schmerzen hatte. Vom Spielleiter der Oberliga erhielt der Vorsitzende des SGdV folgende Auskunft.

Ohne mich an den genauen Zeitpunkt meines Telefonats mit [...] erinnern zu können, es war wohl der 22. oder 23.1. wo er mir mitgeteilt hat, dass [...] ihre drei Mindesteinsätze nicht schaffen wird. Er wollte noch einmal mit Ihr reden und teilte mir dann entweder am 25. oder 26. 1. mit, dass Sie in der Rückrunde nicht mehr spielen wird. Daraufhin forderte ich ihn am 26. 1. per E-Mail auf die a/b-Regelung in eine neue Rangliste aufzunehmen, was er dann auch sofort tat.

Eine Recherche bei der Geschäftsstelle des BTTV ergab, dass die fragliche Rangliste am 28.01.2009 zur Genehmigung eingestellt wurde, und noch am selben Tag genehmigt wurde.

Aufgrund der Differenzen zum Inhalt der Protestablehnung, gab der Vorsitzende des SGdV dem Einspruchsführer Gelegenheit seinen Einspruch zu überdenken und kostenfrei zurückzunehmen. Der Einspruchsführer sah jedoch die Angaben in der Protestablehnung für richtig an, und ist überzeugt, dass die Aufforderung zur Änderung vor dem betreffenden Spiel ausgesprochen wurde.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse ist für das Gericht bewiesen, dass die endgültige Entscheidung der Spielerin, in der Rückrunde nicht mehr zu spielen, und die Aufforderung zur Änderung der Rangliste nach dem betreffenden Spiel erfolgte. Einen Vorsatz des Verfahrensbeteiligten sieht das Gericht nicht. Da die Änderung in einer vom Süddeutschen Tischtennisverband geführten Liga erfolgte, kann die Entscheidung von einem Gericht des BTTV nicht kommentiert werden. Ob diese Forderung nach einem Aufrücken gemäß den Vorschriften des Süddeutschen TTV erfolgte bleibt für diese Verfahren unerheblich. Sicherlich liegt durch das Aufrücken der Spielerin in die erste Mannschaft ein Wettbewerbsnachteil vor. Dieser muss aber hingenommen werden. Eine Streichung nach WO G18 hätte die gleichen Folgen für den Einspruchsführer gehabt. Es gäbe weitere Gründe wie der Austritt, oder die Sperre eines Spielers, der einen Wettbewerbsnachteil für einen Gegner einer unteren Mannschaft mit sich bringt, wenn der Spieltermin ungünstig liegt. Dieser Nachteil ist in der Gestaltung des Terminplans zu sehen und ist damit eher mit den Worten Glück oder Pech zu umschreiben. Und Glück ist nun mal nicht einklagbar.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Walter Schleich
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otmar Waltl
Beisitzer